

Vögl's Profi Klee-Luz Plus

NEU

für Stilllegung und Brache (GLÖZ 8) über-/ mehrjährig

Zusammensetzung: Rotklee diploid, Rotklee tetraploid, Luzerne, Inkarnatklee, Weißklee, Alexandrinerklee Perserklee Maral, Michelisklee, Schwedenklee

Leguminosenanteil: 100 %

Saattermin: bis ca. Ende September

Abpackung: 18,0 kg für ca. 1 ha



Hauptstraße 25
84144 Geisenhausen

Tel: 0 87 43 / 96 14 - 0

Fax: 0 87 43 / 96 14 - 70

 0 87 43 / 96 14 - 0

info@voegl-toni.de

www.voegl-toni.de

Rechtliches (Auszug Mail AELF Abensberg-LA vom 20.06.23 bzw. ER Info vom 19.06.23)

Stilllegung: Verlängerung der Schutzperiode (NC 591 auf Ackerflächen, NC 592 auf Dauergrünlandflächen)

- Im Zuge der Agrarreform wurde die Schutzperiode für Stilllegungen um ca. 6 Wochen verlängert! Das bedeutet, dass die mit den genannten Nutzungscodes (NC) beantragten Nutzungsschläge im Schutzzeitraum bis 15. August (bisher 30. Juni) nicht bearbeitet oder gemulcht werden dürfen. Die Nichteinhaltung des Schutzzeitraumes führt zu Kürzungen aller Ausgleichszahlungen im Rahmen der Konditionalität! Beim Nachbau von Winterraps oder Wintergerste darf die Fläche ab dem 16. August zur Aussaat vorbereitet werden. Die Vorbereitung der Herbstaussaat von weiteren Kulturen für das Erntejahr 2024 ist ab dem 01. September möglich.

Stilllegung 2024: Nach derzeitigem Stand mind. 4 % der Ackerfläche

- Für Flächen, die im Jahr 2024 stillgelegt werden sollen, beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht 2023 der Stilllegungszeitraum! Neben der Selbstbegrünung ist auch eine aktive Begrünung durch Aussaat unmittelbar nach der Ernte zulässig. Eine Bodenbearbeitung ist daher nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird. Eine aktive Begrünung im Frühjahr 2024 ist nicht zulässig!

Nutzung der Stilllegung wegen Trockenheit

Eine Freigabe zur Futternutzung aufgrund der aktuellen Trockensituation ist nach unserem Kenntnisstand derzeit **nicht** vorgesehen! Sollte doch noch eine entsprechende Regelung kommen, wird das in der Fachpresse veröffentlicht.

Aktuelle Hinweise zu Stilllegung und Brache inkl. GLÖZ 8-Flächen

Bei den Anforderungen zur Mindestbodendeckung (GLÖZ6) hat sich gegenüber dem Vorjahr die Schutzperiode deutlich verlängert. Im Zeitraum vom 01. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegenden oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inklusive GLÖZ8-Brachflächen verboten. Als notwendige Mindesttätigkeit ist ein einmaliges Mähen und abfahren (keine landwirtschaftliche Verwertung!) oder Zerkleinern alle 2 Jahre ausreichend, dies darf jedoch auch jährlich erfolgen. Dies bedeutet eine frühestmögliche Regulierung des Aufwuchses, kann erst **ab dem 16. August erfolgen**. Auch gibt es verschiedenen Fristen die für eine Bearbeitung für eine darauffolgende Aussaat gelten.

Mögliche Konstellationen:

Codierung im MFA 2023	geplante Kultur im MFA 2024	Fristen zur Vorbereitung der bevorstehenden Aussaat.
Stilllegung/Brache inkl. GLÖZ 8	- Wintergerste - Winterraps	Ab dem 15. August darf die bevorstehende Aussaat inkl. aller dafür notwendigen Maßnahmen (PSM-Einsatz, Bodenbearbeitung, etc.) durchgeführt werden.
Stilllegung/Brache inkl. GLÖZ 8	- Zwischenfrüchte die nicht beerntet werden - Winterweizen - Dinkel u. a. Winterkulturen	Ab dem 01. September *) darf die bevorstehende Aussaat inkl. aller dafür notwendigen Maßnahmen (PSM-Einsatz, Bodenbearbeitung, etc.) durchgeführt werden.

*) Außerhalb darf ab dem 01. September der Aufwuchs von Schafen und Ziegen beweidet werden.